

Produktionsberatungen herabmindernde und das Verhältnis zwischen unserem Staat und den Gewerkschaften verzerrende Linie zu drängen und sie zum Eingreifen in innergewerkschaftliche Angelegenheiten zu veranlassen.

Daß es den Staatsanwälten bei ihren Maßnahmen darum ging, die Arbeit der Ständigen Produktionsberatungen in Gang zu bringen und ihre Wirksamkeit im Betrieb zu verbessern, ist eine andere Frage. Tatsächlich führt ihre Tätigkeit aber zu einer Einengung der Rolle der Gewerkschaft in den Betrieben, und die Entfaltung der Initiative der Gewerkschaft und der Prozeß der sozialistischen Bewußtseinsbildung unter den Werktätigen werden gehemmt.

Worauf ist somit bei der Gesetzlichkeitsaufsicht der Staatsanwaltschaft, soweit §ie die Ständigen Produktionsberatungen betrifft, zu achten?

Es ist darauf zu achten, daß die Wirtschaftsfunktionäre die Produktionsberatungen bereits in der Vorbereitung ihrer Tagungen unterstützen, indem sie auf besondere Schwerpunkte hinweisen, Informationen über die Lage im Betrieb bzw. in bestimmten Betriebsteilen geben und die erforderlichen Unterlagen zur Verfügung stellen. Es ist darauf zu achten, daß die Wirtschaftsfunktionäre an den Beratungen selbst teilnehmen, den Hinweisen auf Mängel im Betrieb bzw. in der Arbeit einzelner Mitarbeiter nachgehen und Vorschläge der Ständigen Produktionsberatungen auf ihre Brauchbarkeit hin prüfen und ihre Verwirklichung veranlassen. Schließlich ist auch darauf zu achten, daß die Durchführung der von der Ständigen Produktionsberatung gefaßten Beschlüsse organisiert und über die Durchführung bzw. die Gründe der Nichtdurchführung in der folgenden Beratung berichtet wird.

Hinsichtlich der übergeordneten staatlichen Wirtschaftsorgane ist darauf zu achten, daß diese auch ihrer Kontroll- und Anleitungspflicht bezüglich der Unterstützung der Ständigen Produktionsberatungen durch die ihnen unterstellten Werkleitungen nachkommen und daß ihre Vertreter selbst an Ständigen Produktionsberatungen teilnehmen. Die bisherigen Erfahrungen

zeigen, daß auf diesem Gebiet in der Leitungstätigkeit der staatlichen Wirtschaftsorgane einige Lücken zu schließen sind.

Nur wenn die vorstehend erwähnten, im Abschn. III des Beschlusses des Bundesvorstandes niedergelegten Pflichten verletzt bzw. die Ständigen Produktionsberatungen in ihrer Tätigkeit behindert werden (wovon bisher kein Fall bekannt ist), sind Maßnahmen zur Wiederherstellung der sozialistischen Gesetzlichkeit einzuleiten. Es ist selbstverständlich, daß bei derartigen Überprüfungen, die ja in aller Regel zusammen mit der Aufsicht über andere gesetzliche Bestimmungen und gemeinsam mit anderen Kontrollorganen durchgeführt werden, auch Fehler und Mängel in der Tätigkeit der Ständigen Produktionsberatungen festgestellt werden, die keine Gesetzesverletzung darstellen bzw. zur Ursache haben, sondern die in den Verantwortungsbereich der Gewerkschaften fallen. Diese Fehler und Mängel werden natürlich von uns nicht ignoriert, sondern der jeweils zuständigen bzw. übergeordneten Gewerkschaftsleitung mitgeteilt, damit diese die notwendigen Veränderungen veranlassen kann. Auch darin kommt das Wechselverhältnis zwischen dem sozialistischen Staat und den Gewerkschaften zum Ausdruck. Der Staatsanwalt weist die Gewerkschaft auf Mängel in der Arbeit ihrer Organe hin, und umgekehrt erhält er Hinweise von der Gewerkschaft, wenn die sozialistische Gesetzlichkeit nicht eingehalten wird.

Es gibt sehr viele Beispiele einer guten Zusammenarbeit zwischen Staatsanwälten und Gewerkschaftsleitungen bei der Aufdeckung und Überwindung von Mängeln und Ungesetzlichkeiten in der Arbeit der staatlichen und betrieblichen Wirtschaftsleitungen. Die strenge Achtung der innergewerkschaftlichen Demokratie auch in der Tätigkeit der Staatsanwaltschaft, die Hebung der Verantwortlichkeit der Gewerkschaften und ihrer Organe im Betrieb werden das gegenseitige Vertrauen weiter festigen und dazu beitragen, noch größere Erfolge im gemeinsamen Kampf um die Steigerung der Arbeitsproduktivität und die Festigung von Gesetzlichkeit, Sicherheit und Ordnung zu erzielen.

FRANZ STEINERT und HANS STILLA, Staatsanwälte beim Staatsanwalt des Bezirks Cera

## Zur Methode der Aufsichtstätigkeit des Staatsanwalts in Industriebetrieben

Aus den Hinweisen des 12. Plenums des Zentralkomitees der Sozialistischen Einheitspartei Deutschlands und unseren bisherigen Erfahrungen in der staatsanwaltlichen Aufsichtstätigkeit haben wir auch für die Methoden auf diesem Arbeitsgebiet Schlußfolgerungen gezogen. Walter Ulbricht wies in seinem Schlußwort auf dem 12. Plenum darauf hin, daß, wenn irgend etwas in der Planerfüllung nicht klappt, der Fachmann in der Lage sein muß, zu sagen, woran das liegt; er muß die Fehlerquellen aufdecken können<sup>1</sup>.

Diese Forderung ist für die Tätigkeit des Staatsanwalts in der Allgemeinen Aufsicht von außerordentlicher Bedeutung. Von ihr sind wir ausgegangen, als wir auf Grund von Hinweisen über Ungesetzlichkeiten im Bereich der WB Werkzeugmaschinen im Bezirk Cera in Betrieben dieser WB den Stand der Gesetzlichkeit hinsichtlich des Vorschlags- und Erfindungswesens, der Materialwirtschaft und der Durchsetzung der Seifert-

Methode einschätzten. Hierbei stützten wir uns auf § 15 des Gesetzes über die Staatsanwaltschaft vom 23. Mai 1952 (GBl. S. 408) und ließen uns davon leiten, daß der Werkleiter bzw. die speziell verantwortlichen Fachleute der Betriebe am besten in der Lage sein müssen, aufzuklären, welche Ursachen den vermutlichen Gesetzesverletzungen zugrunde liegen. Um ihnen diese Aufklärung zu erleichtern, hat ihnen die Abteilung Allgemeine Aufsicht der Bezirksstaatsanwaltschaft verschiedene Fragen, die nach bestimmten Komplexen zusammengefaßt waren, vorgelegt. Für die Aufklärung durch den *technischen Leiter* waren dies z. B. folgende Fragen:

1. Ist der technisch-organisatorische Maßnahmeplan (TOM-Plan) ein Instrument, um die Planaufgaben des Betriebes zu lösen?

Hierunter fielen die Einzelfragen, die sich darauf bezogen, ob die Steigerung der Arbeitsproduktivität, wie sie geplant ist, im TOM-Plan gesichert ist, dieser Plan mit der gesamten Belegschaft eingehend beraten worden ist, seine Durchführung regelmäßig kontrolliert wird u. ä. m.

<sup>1</sup> W. Ulbricht, Die Aufgaben zur weiteren ökonomischen Stärkung der DDR und zur Festigung der sozialistischen Demokratie, Berlin 1961, S. 128.